



## Steuertipp 02/2016

### Steuern sparen mit dem Investitionsabzugsbetrag

Mit dem Investitionsabzugsbetrag können Sie „geplante Investitionen“ steuersparend absetzen, obwohl Sie noch nichts bezahlt haben.

Denn für geplante Investition können bis zu 40 % der Anschaffungskosten gewinnmindernd angesetzt werden.

Der Investitionsabzugsbetrag kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn durch ihn Verluste entstehen oder sich erhöhen.

Folgende Voraussetzung müssen erfüllt werden, um in den Genuss des Investitionsabzugsbetrags zu kommen:

- Die Investition muss innerhalb von drei Jahren erfolgen.
- Begünstigt sind nur geplante Investitionen für das bewegliche Anlagevermögen, z. B. nicht für Immobilien.
- Bei „Einnahmen-Überschuss-Rechnern“ darf der Gewinn vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags nicht mehr als € 100.000 betragen.
- Bei „Bilanzierern“ darf der Wert des Betriebsvermögens im Abzugsjahr nicht über € 235.000 liegen.
- Im Jahr des Kaufs und im Folgejahr muss der Gegenstand zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden.
- Der gewinnmindernde Investitionsabzugsbetrag darf insgesamt maximal € 200.000 in der Summe nicht übersteigen.

Bisher musste das Wirtschaftsgut, welches zukünftig angeschafft werden sollte, in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach genau benannt werden. Wenn das benannte Wirtschaftsgut nicht angeschafft wurde, dann musste der Investitionsabzugsbetrag nach drei Jahren wieder aufgelöst werden. Wurde statt des benannten Wirtschaftsguts ein anderes angeschafft, so konnte der gebildete Investitionsabzugsbetrag nicht übertragen werden,

sondern war - spätestens nach Ablauf der Dreijahresfrist - ebenfalls aufzulösen.

Ab dem 01.01.2016 entfällt nun die Verpflichtung zur Funktionsbenennung sowie zur entsprechenden Dokumentation der Investitionsabsicht. Hierdurch werden die Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Investitionsabzugsbetrags künftig wesentlich flexibler.

So kann ein Investitionsabzugsbetrag für mehrere, nicht näher bestimmte Investitionen gebildet werden und der Steuerpflichtige kann später wählen, für welche Investitionen er den Abzugsbetrag innerhalb des Dreijahreszeitraums nutzen will.

Auch kann ein Investitionsabzugsbetrag, der für die Anschaffung eines bestimmten Wirtschaftsgutes gebildet wurde trotz Anschaffung dieses Wirtschaftsguts beibehalten und für die Anschaffung eines anderen Wirtschaftsguts genutzt werden.

Wird z. B. bei der Ermittlung des Gewinns zum 31.12.2016 ein Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung eines neuen Lieferwagens gebildet und dieser im Jahr 2017 angeschafft, so kann der Investitionsabzugsbetrag trotzdem unverändert beibehalten werden und z.B. im Jahr 2018 mit den Anschaffungskosten einer neuen Maschine verrechnet werden.

Wie bereits diese wenigen Beispiele deutlich machen, ergeben sich durch die Gesetzesänderung zum 01.01.2016 neue und variable Möglichkeiten, um den Investitionsabzugsbetrag steuermindernd einzusetzen.

Lassen Sie sich fachkundig beraten, damit Sie den Investitionsabzugsbetrag optimal nutzen können.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst  
E-Mail: [reiter@commerz-kontor.de](mailto:reiter@commerz-kontor.de), 26. Februar 2016